

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**der Gemeindevertretung und der Ausschüsse**  
**der Gemeinde Lautertal (Odenwald)**  
**vom 13.01.2022**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Mitglieder der Gemeindevertretung**

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treuepflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

**II. Fraktionen**

- §6 Bildung von Fraktionen, Rechte und Pflichten

**III. Ältestenrat**

- §7 Rechte und Pflichten

**IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung**

- § 8 Einberufen der Sitzungen
- § 9 Geteilte Tagesordnung
- § 10 Vorsitz und Stellvertretung

**V. Anträge, Anfragen**

- § 11 Anträge
- § 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 13 Rücknahme von Anträgen
- § 14 Antragskonkurrenz
- § 15 Anfragen

**VI. Sitzungen der Gemeindevertretung**

- § 16 Öffentlichkeit
- § 17 Beschlussfähigkeit
- § 18 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes

**VII. Gang der Verhandlung**

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

### **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen

### **IX. Niederschrift**

- § 29 Niederschrift

### **X. Ausschüsse**

- § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

### **XI. Ortsbeiräte**

- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 36 Rederecht des Ortsbeirates in den Sitzungen

### **XII. Jugendrat**

- § 37 Anhörungspflicht
- § 38 Vorschlagsrecht des Jugendrates
- § 39 Rederecht des Jugendrates in den Sitzungen

### **XIII. Andere Beiräte**

- § 40 Anhörungspflicht
- § 41 Vorschlagsrecht der Beiräte
- § 42 Rederecht der Beiräte in den Sitzungen

### **XIV. Mitwirkung von Vertretern sonstiger Beiräte und Kommissionen sowie von Sachverständigen**

- § 43 Sonstige Beteiligungsrechte gern. § 8 c HGO

### **XV. Schlussbestimmungen**

- § 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 45	Arbeitsunterlagen
§ 46	Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal durch Beschluss vom 13.01.2022 folgende Geschäftsordnung gegeben:

## **I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, sucht der bzw. die Vorsitzende das Gespräch mit der / dem Betroffenen. Bei Erfolglosigkeit wird der Fraktionsvorsitzende hinzugezogen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### **§ 2 Anzeigepflicht**

- (1) Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

### **§ 3 Treuepflicht**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

#### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

### **II. Fraktionen**

#### **§ 6 Bildung von Fraktionen, Rechte und Pflichten**

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu einer Fraktion zusammenschließen.  
Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder und der Hospitanten sowie der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.
- (4) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO.

### **III. Ältestenrat**

#### **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und je einem Mitglied aus jeder Fraktion, das von dieser benannt wird. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Gemeindevertretung herbeiführen, insbesondere über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan sowie die Sitzordnung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. In der Regel finden die Verhandlungen als Präsenzsitzungen statt. In Sonderfällen können sie auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Dies ist in der Einladung zu begründen. Der oder die Vorsitzende ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft die oder der Vorsitzende den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

### **IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung**

#### **§ 8 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung ein, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Gemeindevertretung, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben den Antrag eigenhändig zu unterzeichnen.

- (2) Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 11 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher oder elektronischer Einladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, den Gemeindevorstand, die Ortsvorsteher/innen, den oder die Vorsitzende/n des Jugendrates sowie den Vorsitzenden anderer Beiräte. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben.
- (4) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Einladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

## **§ 9 Geteilte Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.  
Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen sowie von ausschließlichen Zuständigkeiten gemäß §51 HGO ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

## **§ 10 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der von der Gemeindevertretung beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung zu berufen.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt nach Eröffnung der Sitzung fest, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Sie oder er hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i.S. v. §§ 27 und 28 aus.

## V. Anträge, Anfragen

### § 11 Anträge

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.  
Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. In diesem Fall ist die Gemeindevertretung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Anträge sind schriftlich oder elektronisch und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung - über das Parlamentarische Büro in der Verwaltung - einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 HGO - die Unterschrift der oder des Fraktionsvorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung.

Die oder der Vorsitzende leitet die Anträge unverzüglich dem Gemeindevorstand und spätestens mit der Einladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zu.

Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 9 volle Kalendertage liegen.

- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn der/die Antragsteller/in dies ausdrücklich bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen.
- (5) Verspätet eingegangene Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung.
- (6) Ist die Anhörung eines Beirates und/oder des Jugendrates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Beirat und/oder dem Jugendrat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 bis 42 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind der oder dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.

## **§ 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

## **§ 13 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

## **§ 14 Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. §11 der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 — 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung die Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt §26 Abs. 4.

## **§ 15 Anfragen**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei Anfragen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 HGO - die Unterschrift der oder des Fraktionsvorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung. Die Anfragen sind bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung einzureichen. Die oder der Vorsitzende leitet die Anfragen unverzüglich dem Gemeindevorstand und spätestens mit der Einladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zu. Der



Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind nur im Rahmen des Abs. 2 gestattet.
- (4) Gemäß §50 (2) HGO werden die Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstandes an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der Fraktionen schriftlich oder elektronisch übersendet.

## **VI. Sitzungen der Gemeindevertretung**

### **§ 16 Öffentlichkeit**

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

### **§ 17 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so

ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig.

### **§ 18 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit**

- (1) Muss eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter annehmen, wegen Widerstreits der Interessen gemäß § 25 HGO weder beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, hat sie/er dies nach dem Aufrufen des Tagesordnungspunktes der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss sie/er den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Gemeindevertretung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Die Gemeindevertretung tagt vorzugsweise im Sitzungssaal des Rathauses in Reichenbach. In Sonderfällen kann der / die Vorsitzende einen anderen Sitzungsort festlegen, die Entscheidung ist in der Einladung zu begründen. Die Gemeindevertreter sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Fraktionslosen Gemeindevertretern weist der Vorsitzende nach Anhörung des Ältestenrates den Sitzplatz zu.
- (2) Redebeiträge sind unter Beachtung von §22 Abs. 8 am dafür bereitstehenden Rednerpult in die Beratung einzubringen.
- (3) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (4) Ton- und Filmaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (5) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde unter [www.lautertal.de](http://www.lautertal.de) ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Gemeindevertretung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte/Beiräte.
- (6) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:00 Uhr und enden in der Regel spätestens drei Stunden nach Sitzungsbeginn. Abweichungen hiervon bedürfen der Absprache der Fraktionen. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

- (7) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

## **§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes**

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder Sprecher benennen.

## **VII. Gang der Verhandlung**

### **§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
  1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden. Beschlüsse zu Ziffer 2 bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht in der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

### **§ 22 Beratung**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf

- (2) Zur Begründung eines Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt ggf. der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d.h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er/sie an der Beratung teilnehmen, so hat er/sie die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  - das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
  - persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstandes abgeschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Die Redezeit je Fraktion und Tagesordnungspunkt beträgt in der Regel für die jeweils erste Rednerin oder den ersten Redner 10 Minuten und für jeden weiteren Redebeitrag 3 Minuten. Bei Beratungen zum Haushalt besteht grundsätzlich keine Redezeitbeschränkung.
- (9) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann seine Wortmeldung mit der Erklärung verbinden, eine von der Fraktionsmeinung abweichende Meinung oder persönliche Erklärung abgeben zu wollen. Für diesen Fall besteht eine Redezeit von höchstens 5 Minuten, die auf die Redezeit seiner Fraktion nicht angerechnet wird.
- (10) Fraktionslosen Mitgliedern der Gemeindevertretung stehen zu jedem Tagesordnungspunkt 5 Minuten Redezeit zu.

### **§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Zuruf oder durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Unmittelbar nach dessen Schluss trägt die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter den Antrag zur Geschäftsordnung vor und begründet ihn.
- (3) Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (4) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

### **§ 24 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte**

- (1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat eine Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann er oder sie keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, er oder sie hatte nur für einen Ausschuss berichtet.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die oder der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 22 Abs. 2 und 3.

### **§ 25 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen**

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung, jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

## **§ 26 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 55 Abs. 3 HGO bleibt unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie/er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar,  
wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.  
Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreeters in der Niederschrift.  
Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreeters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festgehalten wird.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt es die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden,
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird;
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen;
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

- (3) Wird eine Sitzung durch die oder der Vorsitzende unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

## **§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes**

- (1) Die oder der Vorsitzende soll Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter und des Gemeindevorstandes zur Sache rufen, wenn sie bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Die oder der Vorsitzende kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr oder ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter bei wiederholtem, ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffenen kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **IX. Niederschrift**

### **§ 29 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten.  
Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt spätestens ab dem 14. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Hauptamt im Rathaus, Zimmer 102, zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern Abschriften der Niederschrift postalisch oder elektronisch zuzuleiten.
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von sieben Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden -über das Hauptamt- schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

## **X. Ausschüsse**

### **§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.

Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die Gründe für den Beschlussvorschlag.

Die Berichterstattung über Ausschussberatungen soll die Zeit von 5 Minuten nicht überschreiten. Ist bei Befassung mehrerer Ausschüsse ein Ausschuss als



federführend bestimmt, soll deren Vorsitzende oder Vorsitzender nach Absprache der Vorsitzenden untereinander für alle Ausschüsse zusammenfassend vortragen.

- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zur konstituierenden Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und dieser die Einladung und die Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 und 3.

### **§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich; § 16 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

- (4) Die Ausschüsse tagen, sofern die Gemeindevertretung einen Antrag zur Beratung an den jeweiligen Ausschuss verwiesen hat. Dabei sind die im Sitzungskalender vermerkten Terminmöglichkeiten zu berücksichtigen, um einen fristgerechten Ablauf zu gewährleisten. Im Sitzungskalender vermerkte, nicht benötigte Termine, fallen ersatzlos weg.

Die Ergebnisse der Beratungen der Ausschüsse werden regelmäßig in der unmittelbar danach stattfindenden Gemeindevertreterversammlung vorgestellt. Hat der Ausschuss trotz vorliegender Beratungsverweise aus der Gemeindevertretung entgegen § 32 Abs. 4, Satz 1 nicht getagt, sind hierfür vom Ausschussvorsitz die Gründe darzulegen.

### **§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört. Sonstige Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können - auch an nicht-öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse - nur als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, sowie Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen unter XI. bis XIII. an ihren Sitzungen beteiligen.

### **XI. Ortsbeiräte**

#### **§ 34 Anhörungspflicht**

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Über alle Angelegenheiten, die vom Gemeindevorstand in die Gemeindevertretung verwiesen werden und den Ortsbezirk betreffen, ist zeitgleich der Ortsbeirat in Kenntnis zu setzen. Der Gemeindevorstand setzt dem Ortsbeirat sodann eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Diese/r kann in Einzelfällen die

Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung. Über Angelegenheiten, die den Ortsbezirk und die laufende Verwaltung betreffen und keiner Beratung der Gemeindevertretung bedürfen, ist der jeweilige Ortsbeirat direkt vom Gemeindevorstand in Kenntnis zu setzen.

- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten des Ortsbezirkes zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates**

- (1) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder elektronisch bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge des Ortsbeirates.
- (2) Der Gemeindevorstand teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich oder elektronisch mit.

### **§ 36 Rederecht des Ortsbeirates in den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

## **XII. Jugendrat**

### **§ 37 Anhörungspflicht**

Die Gemeindevertretung hört den Jugendrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche unmittelbar berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendrat entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt, oder, dass Mitglieder des Jugendrates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

### **§ 38 Vorschlagsrecht des Jugendrates**

- (1) Der Jugendrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich oder elektronisch bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge des Jugendrates.
- (2) Der Gemeindevorstand teilt die Entscheidung dem Jugendrat schriftlich oder elektronisch mit.

### **§ 39 Rederecht des Jugendrates in den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Jugendrat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Jugendrat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Jugendrates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Jugendrates übertragen.

## **XIII. Andere Beiräte**

### **§ 40 Anhörungspflicht**

Die Gemeindevertretung hört Beiräte zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Beirat unmittelbar betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Beirat entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt, oder, dass der oder die Vorsitzende des Beirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

### **§ 41 Vorschlagsrecht der Beiräte**

- (1) Die Beiräte haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Beiräte unmittelbar betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich oder elektronisch bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge des Beirates.
- (2) Der Gemeindevorstand teilt die Entscheidung dem Beirat schriftlich oder elektronisch mit.

## **§ 42 Rederecht der Beiräte in den Sitzungen**

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Beirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Beirates berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Beirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Beirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Beirates übertragen.

## **XIV. Mitwirkung von Vertretern sonstiger Beiräte und Kommissionen sowie von Sachverständigen**

### **§ 43 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO**

Die Gemeindevertretung kann Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen sowie Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

## **XIV. Schlussbestimmungen**

### **§ 44 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **§ 45 Arbeitsunterlagen**

Jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

Jedes Mitglied der Gemeindevertretung erhält von der Gemeinde ein Endgerät zur Nutzung der elektronisch bereitgestellten Unterlagen, sofern keine eigenen Endgeräte verwendet oder die Unterlagen in Papierform durch die Verwaltung bereitgestellt werden.

Für die eigenverantwortliche Nutzung der elektronisch bereitgestellten Unterlagen, entweder durch die Verwendung auf einem eigenen, geeigneten Endgerät oder in Form des Selbstaudruckes, erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung eine monatliche Entschädigung, deren Höhe in der Entschädigungssatzung geregelt wird.

## **§ 46 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 14. Juni 2012 außer Kraft.

Lautertal (Odenwald), den 13.01.2022

Helmut Adam  
Vorsitzender der Gemeindevertretung